Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 254.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 18 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 29 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Befinden wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath hat Ihren Gesetzesvorschlag vom 8. Jenner über die Loskäuflichkeit der Grund- und Bodenzinse mit der ganzen Aufmerksamkeit geprüft, die ein so wichtiger, weitumfassender Gegenstand erfodert; er stimmt sowohl Ihren Erwägungsgründen als Verordnungen vollkommen bey und fühlt mit Ihnen die Gerechtigkeit einer billigen Entschädigung der Grundzinsbesitzer, deren rechtmäßiges Eigenthum nach den Grundsätzen der Staatsverfassung gesichert seyn soll, und welches durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 nur allzusehr beeinträchtigt ward.

Die einzige Bemerkung, die Ihnen der Vollz. Rath über den ganzen Gesetzvorschlag zu machen hätte, fällt auf den 12ten Art., der in der Anwendung und Ausführung so sehr verwickelt und schwierig ist, daß er das strenge Recht und Eigenthum zu verletzen drohet. Es werden von den bestimmten Ausnahmen grosse Mißbräuche gemacht, welche alle zum Nachtheil des Staats oder der Partikularen fallen werden; jene, auf welche diese Ausnahmen anwendbar sind, machen weder den dürftigern Theil der Nation aus, noch haben sie ein besseres Entschädigungsrecht als andere, die auch Vortheile aller Art verloren. Zudem bleibt jedem, der in Kraft der Constitution oder der Gesetze ein Eigenthum oder Vorrecht verloren, der Weg der Entschädigungsbegehren offen. Der Vollz. Rath glaubt also Sie B. G. einladen zu müssen, bemeldten 12ten Art. wegzulassen und anstatt seiner folgenden hinzuzusetzen:

„Unentgeldlich aufgehoben entweder im Ganzen oder zum Theil, sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die auf Land haften, das durch Verschwemmungen oder andere Zufälle gar nicht mehr oder zum Theil nicht mehr da ist; die unentgeldliche Abschaffung soll mit dem verlornen Land im Verhältniß stehen und den Verwaltungskammern die Bestimmung überlassen seyn."

Belieben Sie B. G. auf diese Bemerkung Rücksicht zu nehmen und dann ihren Vorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben.

Folgendes Schreiben des Cantonsgerichts von Bern vom 17 Jan. 1801, wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. G. Von dem Distriktsgericht Langenthal wird uns ein Vergehen angezeigt, welches dasselbe als über seiner Competenz zur erstinstanzlichen Beurtheilung, an uns weisen zu sollen glaubte; das Delictum sey nemlich dieses: daß ein gewisser Samuel Hofer, ein Ehemann, seines Bruders Tochter, Anna Barbara Hofer, geschwängert habe; obwohl wir nun diesen Fall allerdings unter diejenigen zählen, welche strenge Ahndung verdienen, so mußten wir doch denselben wieder an den untern Richter zurückweisen, indem dieses obwohl doppelte Vergehen, unsers Ermessens, nach der Analogie mit den neuen Strafgesetzen, dessen Competenz kaum übersteigt, zumal das peinliche Gesetzbuch in Betreff sträflichen Umgangs und fleischlicher Vermischung zwischen Verwandten in diesem Grad, oder ähnlicher Vergehen, nichts statuirt, und auch der §. 2 p. 16 unserer Chorgerichtssatzung, welcher eine Eheversprechung voraussezt, hier nicht völlig eintrift.

Da wir nun wissen, daß Sie B. G. besonders auch der Vervollständigung der in vielen Fällen nicht zureichenden Criminalstrafgesetze sowohl, als der Errichtung für Polizeyvergehen, Ihre zum Wohl des gemeinen Wesens immer gespannte Aufmerksamkeit gönnen, so haben wir die Freyheit nehmen wollen, Ihnen B. G. diesen Vorfall anzuzeigen, damit, wenn Sie es dienlich erachten, Sie diejenige Commißion, welche mit Ent-

werffung jener Gesetze beauftragt ist, auch hierauf aufmerksam machen mögen.

Am 22. und 23. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 24. Jan.

Vice-Präsident Füßli.

Auf den Antrag der Constitutionscommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Das Cantonsgericht Zürich macht in beyliegender an den gesetzg. Rath gerichteten Zuschrift vom 14. Jan. Vorstellungen gegen den Gehaltsabzug, den ihm die Regierung für die Zeit der Besitznahme Zürichs durch die Oestreicher, machen will. Der gesetzg. Rath ladet Sie ein B. V. R., ihm den auf dieses Geschäft Bezug habenden Direktorialbeschluß vom 18. Dec. 1799 mitzutheilen; er wünscht zu gleicher Zeit von Ihnen zu vernehmen, ob ein solcher Gehaltsabzug auf die sämtlichen Beamten und Autoritäten der im J. 1799 auf längere oder kürzere Zeit von der Republik abgerissenen Cantone angewandt ward; und ob ausser den in erwähntem Beschluß enthaltenen Gründen, noch allfällig andere vorhanden seyen, die die Vollz. Gewalt, jene Verfügung zu treffen, bewogen haben.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Die Gemeinde Aarau Cant. Aargau, war im Genuß eines Bodenzinses von zwölf Mütt Kernen, welcher auf dem 7ten Güterbezirk zu Surr haftete und ein Mannlehen des Hauses von Hallwyl war.

Seit der decretirten Aufhebung der Feodalrechte behauptet nun das Haus von Hallwyl, daß ihm als dem Lehenherrn, in dessen Handen das Capitaleigenthum immer verblieben gewesen wäre, dieser Abnutz von 12 Mütt Kernen wieder anheimgefallen sey; welcher Behauptung zufolge dasselbe diesen Bodenzins, gegen die Gemeinde Aarau hat in Verbot legen lassen.

Gegen dieses Verbot tritt jezt aber die Gemeinde Aarau auf, und bittet um den Entscheid: ob durch vorhandene Gesetze ihr der Bezug jenes Bodenzinses, der ein Hallwylisches Mannlehen war, abgesprochen, oder ob nicht vielmehr das Mannlehenrecht dieses Hauses dadurch aufgehoben worden sey?

Mit der Untersuchung dieser Frage, B. G., haben Sie Ihre Finanzcommißion beauftraget, und sie macht sichs zur Pflicht, Ihnen darüber Rapport zu erstatten, obschon sie doch hat finden müssen: daß diese Sache, als eine bloß rechtliche und gar nicht staatswirthschaftliche Frage, eigentlich in das Fach der Civilcommißion gehört hätte. Da es ihr aber scheint, daß es dermal nicht an dem seyn könne, über die von Aarau aufgeworffene Frage einen Entscheid zu geben, weil es hier um einen streitigen in das Mein und Dein einschlagenden Gegenstand zu thun ist, der bereits von der einen Parthey mit einem richterlichen Verbot belegt worden, welches dann anders nicht als am Rechten aufgehoben werden kann; so hat die Finanzcommißion um so weniger Bedenken getragen, ihr Befinden darüber zu hinterbringen. Sie räth demnach an, folgenden Beschluß zu nehmen: „Es könne in das Begehren „der Gemeinde Aarau nicht eingetreten werden, weil „der streitige Gegenstand, der Besitz eines Bodenzinses, „vor den Civilrichter gehöre, von welchem die Abrich„tung desselben bereits in Verbot gelegt worden sey."

Wollte man in die Sache selbst eintreten; so müßten vorerst die Gegengründe des Hauses von Hallwyl eingeholt, sodann aber diese Frage von der Civilcommißion, als derjenigen Commißion untersucht werden, in deren Fach sie ganz eigentlich einschlägt.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht:

B. G. Die Centralmunizipalitäten der beyden Distrikten Art und Schweiz im Canton Waldstätten, stellen in zwey abgesonderten Bittschriften, welche eine rührende Schilderung, ihrer durch Krieg, Plünderung, Requisition, Einquartierung, Brand und Seuche ausgestandenen zahllosen Leiden enthalten, ihre gänzliche Unmöglichkeit vor, in ihrer zerrütteten Lage, die Vermögens- und Kriegssteuer vom Jahr 1799 zu bezahlen, und bitten auf das dringendste, um derselben Nachlaß, dessen sie sich von der Gerechtigkeitsliebe des gesezgebenden Raths um so viel eher schmeicheln dürfen, da sie in der Ueberzeugung stehen, daß die kläglichen Umstände, in welchen sie sich befinden, eben so wie die folgenden Betrachtungen, Euer allseitiges Mitleiden und Eure Achtung verdienen.

1. Wie herzangreifend und empörend die Einfoderung einer solchen Abgabe seyn müsse, wo hingegen die nach ihrer Ueberzeugung gerechte und schuldige Zehendpflicht, seit drey Jahren von ihren Mitbürgern nicht seye abgetragen worden, die doch, in Vergleichung mit den Leiden der Bittstellern, gar keinen Verlust erlitten haben.

2. Wie ihre Vorväter von Zehnden und Grundzinsen sich mit schwerem Gelde losgekauft haben, und wie Erleichterungen von der Art, wie die Nichtbeziehung der Zehnden, nur alsdann gerecht seyen, wann selbige einem Dritten zu keinem Schaden gereichen.

3. Wie ungemein die Erhebung einer allgemeinen

Vermögenssteuer alle diejenigen benachtheiligen müsse, welche ungeachtet ihrer erkauften Zehendfreyheit, nunmehr zur bloßen Erleichterung der Zehendpflichtigen, mit Abgaben belegt werden, die gar nicht nothwendig gewesen wären, wenn die Zehendpflichtigen Gegenden Helvetiens ihre Schuldigkeit entrichtet hätten,

Ihre Finanzcommißion hat nach genauer Prüfung dieser und mehrerer in den bemeldten Bittschriften enthaltenen kräftigen Gründen, und mit einem wahren theilnehmenden Gefühl über die unglükliche Lage dieser verheerten Gegend, befunden, daß die Bittsteller wegen ihren vielfältig ausgestandenen Unglüksfällen, mit aller möglichen Schonung und Nachsicht behandelt zu werden verdienen: Sie hat demnach die Ehre, Ihnen B. G. anzurathen, die beyden Petitionen der Central-Munizipalitäten von Art und Schweiz, durch folgende Bottschaft, mit Empfehlung begleitet, an den Vollz. Rath zu übersenden, damit denen Bittstellern auf irgend eine Weise Erleichterung verschaft werden möge.

Bottschaft.

B. Vollz. Räthe! Wir übersenden Ihnen zwey uns eingereichte Bittschriften: die eine von der Central-Munizipalität des Distrikts Art; und die andere von der Central-Munizipalität des Distrikts Schweiz im Canton Waldstätten; beyde enthalten eine traurige Schilderung der äußerst unglüklichen und betrübten Lage, in welche sie durch die Folgen des verheerenden Kriegs versezt worden sind. Sie stellen die Unmöglichkeit vor, die Vermögens- und Kriegssteuer zu bezahlen, die man ihnen für das Jahr 1799 abfodert, und bitten auf das dringendste, daß ihnen selbige möchten nachgelassen werden.

Wir laden Sie demnach ein, in Beherzigung ihrer bekannten großen Leiden, diese beyden Bittschriften, in günstige Betrachtung zu nehmen, und auf eine Ihrer Klugheit angemessene Weise zu verfügen, daß dieser unglüklichen Gegend irgend auf eine Art Erleichterung verschaft werden möge.

Der Rath beschließt, die Bittschrift der Distrikte Arth und Schwytz, ganz einfach an die Vollziehung zu senden.

Die Finanzcommißion erklärt, daß sie die zweyte Rechnung der Saalinspektoren des gesetzg. Rathes für die 2 lezten Monate des verflossenen Jahrs, richtig befunden hat. Ihr Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Civilgesetzgebungs-Commißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Emerencia Ronca in Luzern bittet Sie in einer durch den Vollz. Rath am 6. Jenner zugeschickten Bittschrift, ihrem Mann, Jos. Ronca, zu erlauben, das Amt eines Procurators zu versehen, welches ihm das dortige Distriktsgericht laut Beschluß vom 13. Sept. 1800 so lang versage, bis er wieder in das Aktivbürgerrecht werde eingesezt worden seyn, dessen er durch ein von dem obersten Gerichtshof am 8. Heum. 1799 gegen ihn ausgefälltes Criminalurtheil, auf 6 Jahre verlurstig erklärt worden. Die Munizipalität in Luzern unterstüzt die Bitte in Rücksicht der dürftigen Umstände der Bittstellerin und ihrer Familie, und selbst das Distriktsgericht scheint den Wunsch zu äussern, daß man ihrem Begehren entsprechen möchte.

Allein das Amt eines Procurators ist zu wichtig und von zu bedeutendem Einfluß sowohl auf den Richter als auf die Sicherheit der streitenden Partheyen, als daß wir uns von der Pflicht befreyen dürften, dafür zu sorgen, daß ein solches Amt durch jemand andern, als durch Leute eines unbescholtenen Lebenswandels, einer erprobten Rechtschaffenheit und Redlichkeit versehen werde. Offenbar wäre es mit diesen Grundsätzen im Widerspruch, einem Mann die Ausübung dieses Amtes zu bewilligen, so lang er durch ein entehrendes Strafurtheil, des wichtigsten und schönsten Rechts, das ein Republikaner genießen kann — des Aktivbürgerrechtes — verlurstig erklärt ist.

Und deßwegen schlagen wir Ihnen B. G. vor, die Bittstellerin mit ihrem Begehren abzuweisen.

Beylage.

An den B. Doctor Ronca, von dem Bezirksgericht Luzern. — Luzern, den 13. Herbstm. 1800.

Bürger! Euere gestrige Procura sezte uns in Erstaunen und fühlten recht sehr Ihnen eine Bemerkung deßhalben machen zu müssen. Allein da wir gewohnt sind, jeden rechtschaffenen Bürger mit Schonung zu behandeln und ihme so viel möglich gehörige Achtung wiederfahren zu lassen; wollten wir in dieser Hinsicht Sie nicht öffentlich beleidigen, sondern Sie einladen, nicht mehr zu procuriren, bis Sie Ihr Aktivbürgerrecht werden erhalten haben, woran wir keineswegs zweifen, daß es bald geschehen werde, umso mehr, da wir überhaupt fühlen, daß wir Mangel leiden an Procuratoren, die die Fähigkeit und Verdienst in diesem Fach, in einem solchen Grad besitzen, wie Sie. Uebrigens würden Sie uns mit Bekanntmachung Ihres erhaltenen Aktivbürgerrechts viel Vergnügen machen.

Rep. Gruß und Achtung.

Unterz. Vice-Präsident Probstatt.
Jos. Hochstrasser, Gerichtsschreiber.

(Die Fortsetzung folgt.)